

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT BAMBERG



STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

Stadtratsfraktion Grünes Bamberg
SPD-Stadtratsfraktion
Ausschussgemeinschaft VOLT-ödp
Ausschussgemeinschaft Freie Wähler

Ihr Ansprechpartner:
Herr Hinterstein

RATHAUS MAXIMILIANSPLATZ
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Telefon 0951 87-1004
Telefax 0951 87-1975

christian.hinterstein@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

Sparkasse Bamberg
IBAN: DE73 7705 0000
0000 0000 18

16.01.2025/St-Hi-en

Antrag für einen Prüfauftrag zur Einführung so genannter Schulstraßen in der Stadt Bamberg

hier: Antrag (2023-145) vom 04.09.2024

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.09.2024 beantragten mehrere Fraktionen des Bamberger Stadtrates bzw. Stadtratsmitglieder, dass die Stadtverwaltung die Einrichtung sog. „Schulstraßen“, analog dem Beispiel in anderen Bundesländern prüfen und dem Stadtrat ein Konzept zur Umsetzung vorlegen solle. Inhaltlich soll die Umsetzung im Wesentlichen durch temporäre Sperrungen einzelner, unmittelbar vor Schulen gelegener, Straßenabschnitte für den Durchgangsverkehr im Rahmen eines „Modellversuches“ geprüft werden.

Der gemeinsame Antrag vom 04.09.2024 liegt als **Anlage 1** bei.

Mit Schreiben vom 26.09.2024 teilte die Verwaltung mit, dass zu dem Antragsgegenstand die Regierung von Oberfranken um eine fachaufsichtliche Stellungnahme und Beratung gebeten worden sei. Da die Stadt Bamberg beim Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen als Kreisverwaltungsbehörde handele, komme der Stellungnahme der Fachaufsichtsbehörde besondere Bedeutung zu, bzw. besteht vor dem Hintergrund der Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs ein Abstimmungsbedarf mit der vorgesetzten Fachbehörde.

Mit Schreiben vom 29.11.2024 hat die Regierung von Oberfranken in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration Stellung zur Durchführung eines Modellversuchs Schulstraßen genommen. Das Schreiben liegt als **Anlage 2** bei.

Wesentlich ist dabei die Mitteilung der Fachaufsichtsbehörde, dass ein Modellversuch nicht in Betracht kommt. Für die fachliche Begründung darf inhaltlich auf das Schreiben vom 29.11.2024 Bezug genommen werden.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme der Regierung von Oberfranken als für die Stadt Bamberg zuständige Fachaufsichtsbehörde, wird keine Möglichkeit gesehen, den beantragten „Modellversuch Schulstraßen“ umsetzen zu können.

Aus Sicht der Verwaltung ist zudem noch auf folgendes hinzuweisen:

- a) Die beantragte Umsetzung temporärer Straßensperrungen vor Schulen ist Vollzug des Straßenverkehrsrechts in Gestalt verkehrsrechtlicher Anordnungen. Hier handelt die Stadt Bamberg als Kreisverwaltungsbehörde im Rahmen des sog. laufenden Verwaltungshandelns im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO. Eine Gremienzuständigkeit des Stadtrates oder eines Senates ist vorliegend somit nicht eröffnet.
- b) Die Stadt Bamberg handelt im Vollzug des Straßenverkehrsrechts als Kreisverwaltungsbehörde und ist daher an die Vollzugsvorgaben der Regierung von Oberfranken und des Bayer. Innenministeriums fachlich gebunden. Daher kommt der Stellungnahme der Regierung gerade auch vor dem Hintergrund, dass anscheinend andere Bundesländer das Schulstraßenkonzept im Rahmen von Verkehrsversuchen testweise eingeführt haben, besondere Bedeutung zu.
- c) Aus Sicht der Verwaltung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Situation vor den Bamberger Schulen beständig auch durch Verkehrsbehörde, Verkehrsplanung und Polizei einer Beobachtung unterzogen wird. Auf entsprechende Feststellung möglicher Gefahrensituationen wird reagiert, die Umstände geprüft und wo möglich und zulässig verkehrliche Anordnungen oder auch bauliche Maßnahmen umgesetzt. Ziel ist immer die Erhöhung der Verkehrssicherheit.
- d) Vor allen Bamberger Schulen gilt Tempo 30. Es finden dort auch regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen, sowohl durch die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung, als auch durch polizeiliche Messungen statt. Mit Blick auf die aktuelle Novellierung der StVO und der Ergänzung des Katalogs des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO u.a. dahingehend, dass „hochfrequentierte Schulwege“ für innerörtliche streckenbezogene

Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 Km/h neu aufgenommen wurden, ist in der Folge auch eine entsprechende Prüfung der örtlichen Situation verbunden. Die städtische Verkehrsbehörde wird, nach Vorliegen der grundsätzlich erforderlichen Vollzugsvorschriften, die in Betracht kommenden Örtlichkeiten gemeinsam mit Polizei und Straßenbaulastträger überprüfen, um erforderlichenfalls die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen zu treffen. Die Vollzugsvorschriften liegen aktuell noch nicht vor und werden für das Frühjahr 2025 erwartet.

- e) Auch die Situation sog. Schulwegunfälle wird regelmäßig überprüft und analysiert. Die letztvorliegenden Daten stammen aus dem Jahr 2023. Insgesamt mussten 11 Unfälle von Kindern unter 14 Jahren erfasst werden, welche sich auf dem Weg zur oder von der Schule befanden. Von den 11 in 2023 erfassten Unfällen fand nur ein Unfall unmittelbar vor einer Schule statt (ein aus dem Kfz aussteigendes Kind geriet mit dem Fuß unter den Hinterreifen). Ein Unfall fand mit dem PKW, mit Kind als Beifahrer, bei einem „normalen Abbiegevorgang“ statt. Das Kind blieb hierbei unverletzt. Sieben Unfälle betrafen mit dem Rad zur Schule fahrende Kinder und ereigneten sich nicht unmittelbar vor den Schulen. Ein Unfall fand mit einem E-Scooter-fahrenden Kind statt sowie ein weiterer zwischen einem zu Fuß gehenden Kind und einem Radfahrer, beide ebenfalls nicht in Schulnähe. Die Verletzungsfolgen wurden in zehn Fällen mit nicht bzw. „leicht verletzt“ angegeben. In einem Fall wurde ein Kind bei einem Zusammenstoß mit einem Radfahrer verletzt und ist über Nacht stationär im Klinikum verblieben. Ganz überwiegend waren an diesen Unfallgeschehen somit auch keine sog. „Elterntaxis“ beteiligt gewesen. Jedenfalls für das Jahr 2023 hätte nur ein Unfall durch die Einrichtung einer sog. Schulstraße in der Nähe vor der Schule vermieden werden können. Allerdings hätte sich der Unfall auch beim Aussteigen aus dem Kfz an jeder anderen Stelle ereignen können.
- f) Im Übrigen hätte das Unfallgeschehen auch durch eine Schulstraße, im Sinne einer temporär gesperrten Straße vor einer Schule, nicht beeinflusst werden können. Insofern muss aus Sicht der Verwaltung immer auch die Angemessenheit von verkehrsrechtlichen Anordnungen, hier in der gewollten temporären Straßensperrung, mit im Auge behalten werden. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, so dass grundrechtsrelevante Eingriffe in Form von Straßensperrungen nur dann als verhältnismäßig zu ergreifen sind, wenn diese Maßnahme zur Erreichung eines gesetzlichen Zweckes, hier der Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Schutzes der Schülerinnen und Schüler, auch tatsächlich erforderlich und geeignet sind. Dies ist, jedenfalls anhand der geschilderten Datenbasis, so nicht rechtssicher zu belegen.

Im Ergebnis ist es der Stadt Bamberg daher aus Rechtsgründen nicht möglich, einen Modellversuch „Schulstraßen“ durchzuführen. Anders wäre dies zu beurteilen, wenn der Bundesgesetzgeber den Verkehrsbehörden entsprechende rechtliche Instrumentarien an die Hand geben würde. Eine entsprechende „Schulstraßen-Regelung“ wurde bei der jüngsten StVO-Novellierung (s.o.) jedenfalls nicht mitberücksichtigt. Aufgrund des Vorrangs und des Vorbehalts des Gesetzes, ist nach Einschätzung der Verwaltung aber eine explizite gesetzliche Regelung erforderlich.

Da die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) eine Evaluation für Schulstraßen ausgeschrieben und auch der Deutsche Städtetag sich dieses Themas angenommen hat, bleibt insofern zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass Ergebnisse einer Evaluation Eingang in künftige Gesetzgebungsverfahren finden werden. Die Verwaltung würde eine entsprechende gesetzliche Regelung aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit jedenfalls ausdrücklich begrüßen.

Die weiteren Fraktionen, Wählergruppierungen und Ausschussgemeinschaften erhalten einen Abdruck des Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Starke
Oberbürgermeister